



Schutzkonzept

zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt



Vorbemerkung

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor jeglichen Formen von Gewalt innerhalb des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V.

Sexuelle Übergriffe können zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang. Wir sind entschlossen, aktiv gegen Gewalt vorzugehen.

Dabei sind aufgrund unserer Grundüberzeugung und unseres gesellschaftlichen Auftrages die Etablierung eines Schutzkonzeptes und die Enttabuisierung des Themas für uns von elementarer Bedeutung.

Um zu gewährleisten, dass alle Akteur*innen und Zielgruppen des LMW erreicht werden, wird das Schutzkonzept und die Kommunikation darüber in alle relevante Sprachen übersetzt.

»Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen ... vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.«

Siehe dazu: § 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Impressum

Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig

Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig

Telefon +49 (0)341 99 40 600

Fax +49 (0)341 99 40 690

E-Mail info@leipziger-missionswerk.de

Autor*innen: Susann Küster-Karugia, Daniel Keiling, Doreen Gehlert

Gestaltung: Antje Lanzendorf, LMW

PDF-Download

www.leipziger-missionswerk.de



Evangelisch-Lutherisches
Missionswerk Leipzig

Spendenkonto

IBAN: DE37 3506 0190 1608 7000 10

Bank für Kirche und Diakonie eG

BIC: GENODED1DKD

Inhalt

Vorbemerkung	2
Zuständige Personen und Kontaktdaten	4
1. Grundsätzliches	6
1.1 Baustein sexuelle Bildung	7
1.2 Methoden zur sexuellen Bildung	7
1.3 Rechtliche Grundlagen	9
1.4 Organisationsstruktur	9
2. Prävention	
2.1 Potential- und Risikoanalyse	11
2.2 Verhaltenskodex	16
2.3 Erweitertes Führungszeugnis und Bewerbungsverfahren	16
2.4 Abstinenz- und Abstandsgebot	16
2.5 Fort- und Weiterbildung im Bereich Prävention	17
2.6 Schutz in der digitalen Welt	17
2.7 Interessenkonflikt	17
3. Verdacht, Fallklärung und Intervention	
3.1 Umgang mit Mitteilungen von Betroffenen	18
3.2 Verdachtseinschätzung	18
3.3 Meldung eines Verdachts	18
3.4 Vorgehen im Verdachtsfall	18
3.5 Intervention – Zuständige Stellen	19
3.6 Kriseninterventionsteam (KIT) des LMW	19
4. Fehlerkultur	19
5. Allgemeines Beschwerdemanagement	20
6. Institutionelle Aufarbeitung	20
5.1 Beschwerdebearbeitung	20
5.2 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten	20
7. Evaluation und Überarbeitung	21
8. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung	21
Anhänge	

Zuständige Personen und Kontaktdaten

Zuständigkeiten im Leipziger Missionswerk (LMW)

Die Personen und Kontaktdaten sind auch auf der Homepage des LMW veröffentlicht und werden dort fortlaufend aktualisiert.

Kriseninterventionsteam		
Annette Kalettka (Direktorin, Vorsitzende des Interventions-teams)	Annette.Kalettka@lmw-mission.de	0341 9940 644
Martin Habelt (Geschäftsführer)	Martin.Habelt@lmw-mission.de	0341 9940 630
Susann Küster-Karugia (Referentin im Freiwilligenprogramm)	Susann.Kuester@lmw-mission.de	0341 9940 647
Philemon Ender (Mitarbeitendenvertretung)	MAV@lmw-mission.de	0341 9940 621
Antje Lanzendorf (Öffentlichkeitsarbeit im LMW; immer in Absprache mit der ÖA der EVLKS)	Antje.Lanzendorf@lmw-mission.de	0341 9940 623
Beschwerdebearbeitung		
Annette Kalettka	Annette.Kalettka@lmw-mission.de	0341 9940 644
Prüfung des Erweiterten Führungszeugnisses für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Weitergabe des Verhaltenskodex'		
Annette Kalettka (Direktorin)	Annette.Kalettka@lmw-mission.de	0341 9940 644

Die Direktorin ruft das Krisen-Interventionsteam ein und bindet folgende Fachstellen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (EVLKS) ein:

Fachstelle für Prävention der EVLKS

Heike Siebert
Lukasstraße 6, 01069 Dresden
☎ 0341 35 53 14 77
heike.siebert@evlks.de

Ansprech- und Meldestelle der EVLKS

Anja Philipp
Lukasstraße 6, 01069 Dresden
☎ 0351 4692 106
anja.philipp@evlks.de

Melde- und Beratungsstellen

Betroffene können sich auch an folgende Anlaufstellen wenden:

Kirchliche Beratungsstelle

Zentrale Anlaufstelle für Betroffene sexueller Gewalt in Diakonie und Kirche

☎ 0800 5040112

zentrale@anlaufstelle.help

KuBuS 
Kontakt | Beratung
unabhängige Stelle

Außerkirchliche Beratungsstellen

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

(mehrsprachig, anonym und kostenfrei)

☎ 0800 22 55 530

Nachrichten über Website:

→ www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon

HateAid – (sexualisierte) Gewalt im digitalen Raum

→ hateaid.org/betroffenenberatung

RAA-Sachsen; Support – für Betroffene rechtsmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

→ www.raa-sachsen.de/support

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V. – Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Diskriminierung in Sachsen

→ www.adb-sachsen.de/de

BELLIS – Opferschutz und Gewaltprävention: Fachstelle für queere Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Stadt Leipzig

→ bellis-leipzig.de/queer-beratung

1. Grundsätzliches

1
Schutzbefohlene sind alle minderjährigen Personen, sowie Freiwillige beider Komponenten ab dem ersten Kontakt bis zum Ende des Freiwilligenvertrages
Hinweis: Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die auf Grund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z.B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters/der Täterin angehört (z.B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person durch die Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters/der Täterin überlassen worden oder ihm/ihr im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

Unser Ziel ist es, die Kommunikation über jede Art von Grenzverletzung, Gewalt und Diskriminierung zu erleichtern. Verharmlosung, Wegsehen, fehlende Vorstellungskraft und mangelnde Transparenz dürfen keinen Platz haben. Gemeinsam wollen wir das Bewusstsein für dieses Thema weiter stärken und auf die vielfältigen Gefährdungslagen aufmerksam machen.

Wir leisten unseren Beitrag zu einem wachsenden gesamtgesellschaftlichen Engagement gegen Gewalt an Schutzbefohlenen. Wirksamer Schutz ist nur möglich, wenn insbesondere sexualisierte Gewalt kein Tabuthema mehr ist. Daher sind Sensibilisierung und die Fähigkeit, offen über alle Formen Gewalt zu sprechen, unverzichtbar.

Die Aufarbeitung bereits geschehener Fälle ist notwendig und wichtig: Sie dient dazu, erlittenes Leid in Institutionen anzuerkennen und daraus Erkenntnisse für Prävention, Intervention und zukünftige Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns, Betroffenen zuzuhören, sie zu unterstützen und ihnen Raum für ihre Erfahrungen zu geben und ihre Schilderungen nicht anzuzweifeln. Die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit ist uns dabei ein wichtiges Anliegen. Ein wirksames Schutzkonzept bildet dabei die Grundlage für erfolgreiche Prävention und Intervention. Nachhaltige Prävention erfordert zudem regelmäßige Selbsteinschätzung sowie die Analyse von Potenzialen und Risiken im partizipativen Austausch.

Wir schaffen Schutzräume für alle – insbesondere für Schutzbefohlene – und setzen uns dafür ein, dass niemand irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt ist. Wir bestärken alle darin, ihre eigenen Grenzen zu erkennen, zu benennen und respektvoll einzufordern. Um dies zu gewährleisten, geben wir mit unserem Schutzkonzept einen verbindlichen Rahmen vor.

Schutzbefohlene¹ brauchen Menschen, denen sie vertrauen können.

Sie benötigen sichere Orte, an denen sie sich sicher und vorurteilsfrei entfalten und Unterstützung für ihren Alltag erhalten können.

Gleichzeitig dient das Schutzkonzept dazu, unsere Arbeitsweise so zu gestalten, dass es potenziellen Täter*innen möglichst schwer gemacht wird, unsere Arbeitsformate und -be-

reiche für Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt auszunutzen. Täter*innen dürfen sich im LMW nicht sicher fühlen.

Alle Mitarbeitenden vertreten eine klare Null-Toleranz-Haltung gegenüber (sexualisierter) Gewalt und Diskriminierung. Diese Haltung gründet auf unseren gesellschaftlichen und gesetzlichen Werten sowie unserem christlichen Menschenbild, das jedem Menschen seine Einzigartigkeit und Würde zuspricht.

Wir beziehen eindeutig Stellung, übernehmen unsere gesamtgesellschaftliche Verantwortung und geben besonders denjenigen eine Stimme, die sonst häufig nicht gehört werden. Eine Kultur der Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung ist für uns ebenso zentral wie eine Kommunikation, die Grenzen achtet.

Kommt es zu Beeinträchtigungen des Wohls von Menschen durch Mitarbeitende, haben stets die Sicherheit und der Schutz der betroffenen Person oberste Priorität.

Wir verstehen Vielfalt nicht nur als Tatsache, sondern als Bereicherung und Stärke für unsere Gemeinschaft. Unterschiedliche Lebensweisen, Perspektiven und Erfahrungen eröffnen neue Möglichkeiten, fördern Kreativität und stärken das Miteinander. Vielfalt ist für uns eine wertvolle Ressource, die wir bewusst anerkennen, fördern und schützen.

Daraus ergibt sich unser klares Bekenntnis, die Rechte von **allen** Menschen uneingeschränkt zu unterstützen. Niemand darf aufgrund seiner sexuellen und geschlechtlichen Identität oder Orientierung sowie Herkunft und Religion, psychischen und physischen Verfassung, benachteiligt, ausgegrenzt oder diskriminiert werden. Alle Menschen haben das Recht, in einer sicheren Umgebung frei von Zwängen, Vorurteilen und Gewalt zu leben.

Wir setzen uns dafür ein, dass jede:r die Möglichkeit hat, persönliche Erfahrungen zu sammeln und die eigene Sexualität in Freiheit und Selbstbestimmung zu gestalten – immer im Respekt vor der Würde und den Rechten anderer. Auf diese Weise wollen wir eine Kultur fördern, die von Offenheit, Akzeptanz und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist.

SCHWEIGEN SCHÜTZT NUR DIE TÄTER*INNEN.

1.1 Baustein sexuelle Bildung

Schutzbedürftige haben ein Recht auf Schutz. Dieser Schutz darf jedoch nicht ihre Bedürfnisse nach Erfahrungsräumen – etwa im Bereich der Sexualität – verdrängen. Prävention sexualisierter Gewalt bedeutet nicht, Sexualität zu verhindern. Vielmehr geht es darum, die positive Kraft von Sexualität zu nutzen, um Schutzbedürftige in ihrer persönlichen und sozialen Kompetenz zu stärken. Sexuelle Bildung ist daher ein zentraler Bestandteil der Prävention sexualisierter Gewalt und ein wichtiger Baustein jedes Schutzkonzeptes.

Sexualität von Schutzbedürftigen ernst nehmen

Der Mensch ist von Beginn an ein sexuelles Wesen. Die Annahme, sexuelle Bildung könne zu einer „verfrühten Reife“ führen, ist daher nicht zutreffend. Sexualität begleitet den Menschen ein Leben lang und entwickelt sich nicht ausschließlich biologisch, sondern im sozialen Miteinander. Dafür braucht es geschützte und zugleich erfahrungsorientierte Räume, die durch ein Rechts- und Schutzkonzept abgesichert sind.

Es erfordert eine bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie sowie mit persönlichen Werten, Normen und Erfahrungen.

Rechte von Schutzbedürftigen in Einklang bringen

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt muss mit weiteren Rechten Schutzbedürftiger verbunden werden. Dazu zählen das Recht auf Information, Beteiligung und Befähigung sowie das Recht auf eine selbstbestimmte und grenzachtende Gestaltung der eigenen Sexualität. Erst im Zusammenspiel dieser Rechte kann das Wohl Schutzbedürftiger umfassend gesichert werden.

Schutzbedürftige benötigen eine alters- und entwicklungsangemessene, wertschätzende Begleitung, die ihre Erfahrungen mit Körperlichkeit, Beziehungen, Bedürfnissen, geschlechtlicher Identität und Vielfalt wahr- und ernst nimmt. Diese Erfahrungen sind wichtige Lernfelder: Sie fördern

ein positives Körpergefühl sowie Beziehungsfähigkeit und unterstützen die Wahrnehmung und Achtung eigener und fremder Grenzen.

Ein zentraler Aspekt ist dabei die sprachliche Kompetenz. Nur wer über passende Worte verfügt, kann Wünsche, Gefühle und Grenzen ausdrücken.

Eine entwicklungsangemessene Aufklärung über Sexualität und sexualisierte Gewalt ist ein wesentlicher Bestandteil von Prävention. Wissen befähigt Schutzbedürftige, sich mitzuteilen und Hilfe zu suchen.

Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept ergänzt das Rechte- und Schutzkonzept einer Einrichtung und verankert sexuelle Bildung strukturell. Es kann unter anderem:

- Sexualität als positive menschliche Eigenschaft und Ressource darstellen,
- die sexuellen Bedürfnisse Schutzbedürftiger anerkennen und Lust als lebensbejahende Energie begreifen,
- sexuelle Rechte benennen und Selbstbestimmung fördern,
- sexuelle und geschlechtliche Vielfalt thematisieren und Diskriminierung entgegenwirken,
- klare Rahmenbedingungen für erlaubte Erfahrungsräume in der Einrichtung schaffen,
- eine offene Gesprächskultur zu Körper und Sexualität etablieren und fundierte Aufklärung sicherstellen.

1.2 Methoden zur sexuellen Bildung

MERKSATZ FÜR DIE PRAXIS

Sexuelle Bildung heißt nicht, Schutzbedürftige zu sexualisieren – sondern sie sprachfähig, handlungsfähig und selbstbewusst zu machen.

1. Methoden zur Stärkung von Selbstwahrnehmung & Körperkompetenz

ZIEL: Schutzbedürftige lernen, den eigenen Körper wahrzunehmen, Gefühle einzuordnen und Grenzen zu spüren.

- **Gefühlsbarometer / Körperlandkarten**
Schutzbedürftige markieren auf einer Körperzeichnung, wo sich Gefühle wie Freude, Unwohlsein oder Angst bemerkbar machen (ohne sexualisierte Inhalte).
- **Sinnesspiele (nicht intim)**
Materialien ertasten, Gerüche erraten, Entspannungsübungen => fördert Körperwahrnehmung und Achtsamkeit.
- **Blitzlicht (Wie geht es mir? Was tut mir gut?)**
Gesprächsrunden oder Kartenabfragen zu angenehmen und unangenehmen Situationen im Alltag.

2. Methoden zu Grenzen, Nähe und Distanz

ZIEL: Eigene Grenzen erkennen, ausdrücken und die Grenzen anderer respektieren.

- **Ampel-Methode (Grün-Gelb-Rot)**
Situationen werden gemeinsam eingeordnet: grün = angenehm, gelb = unsicher, rot = Stopp
- **Stopp-Regel-Übungen**
In Rollenspielen wird geübt, „Nein“ oder „Stopp“ zu sagen – und diese Signale zu akzeptieren.
- **Nähe-Distanz-Kreis**
Wer darf mir nahe sein? Wer nicht? Visualisierung über Kreise oder Symbole.
- **Lernzonenmodell**
Kennenlernen, Reflexion und Benennung der eigenen Komfort-Lern-Panikzone

3. Methoden zur Sprachfähigkeit & Benennung

ZIEL: Schutzbedürftige erhalten Worte für Körper, Gefühle, Wünsche und Grenzen.

- **Gefühlskarten und Satzanfänge**
z.B. „Ich fühle mich wohl, wenn ...“, „Ich mag nicht, wenn ...“

4. Methoden zur Prävention sexualisierter Gewalt

ZIEL: Schutzbedürftige erkennen Grenzverletzungen und wissen, wo sie Hilfe bekommen.

- **Hilfe-Netzwerke visualisieren**
„Wen kann ich ansprechen?“ – mit Bildern, Namen oder Symbolen.
- **Was tun, wenn ...?**
Niedrigschwellige Fallbeispiele ohne Schockinhalte.

5. Methoden zur Förderung von Partizipation und Selbstbestimmung

ZIEL: Schutzbedürftige erleben Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit.

- **Regeln gemeinsam entwickeln**
z. B. für Rückzugsräume oder Körperkontakt
- **Beschwerde- und Rückmeldesysteme**
Briefkasten, Symbole, Vertrauenspersonen
- **Projektarbeit**
Themen wie Freundschaft, Vielfalt, Körperbilder kreativ bearbeiten (Malen, Collagen, Theater)

6. Haltung und Rahmenbedingungen (methodenübergreifend)

Methoden wirken nur, wenn sie eingebettet sind in:

- **Freiwilligkeit und Transparenz**
- **klare Schutzregeln und professionelle Nähe**
- **Reflexion der eigenen Haltung im Team**
- **keine Zwangsbeteiligung, kein Bloßstellen**

1.3 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde die Bedeutung und Notwendigkeit des Kinderschutzes in Deutschland weiter gestärkt. Nach § 8a SGB VIII ist die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet, in Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umgesetzt wird. Die Inhalte dieses Schutzauftrags sollen aktiv in die Arbeit der Einrichtungen integriert werden.

Darüber hinaus hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ein Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschlossen, ergänzt durch ein Rahmenschutzkonzept: „Aktiv gegen Gewalt – Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“. Die Gewaltschutzverordnung (GewSchVO) vom 5. April 2022 erweitert den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz um den Blick auf erwachsene Schutzbefohlene.

Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 18. Oktober 2019 liefert darüber hinaus Begriffsdefinitionen und Orientierungshilfen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt:

Auszüge aus § 2 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt: § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt (1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass

die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben. (2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen. (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist. (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

1.4 Organisationsstruktur

Der Großteil unserer Veranstaltungen wird von hauptamtlich Mitarbeitenden verantwortet, die sowohl aktiv als auch unterstützend am Geschehen beteiligt sind. Einen wesentlichen Rahmen für die Qualität unserer Arbeit bilden Fachtagungen, Seminare, Gremien sowie die Netzwerkarbeit in den jeweiligen Fachbereichen. In vielen Veranstaltungsformaten sind auch qualifizierte Ehrenamtliche und externe Referent*innen involviert.

Die Angebote sind thematisch vielfältig aufgestellt und decken ein breites Spektrum ab – von

politischen Bildungsveranstaltungen über Informationsabende bis hin zu vertraulichen Reflexionsseminaren sowie Weiterbildungsangeboten. Damit erreichen wir unterschiedliche Zielgruppen und schaffen vielfältige Zugänge.

Damit die Vielzahl unserer Maßnahmen reibungslos durchgeführt werden kann, wird die Arbeit der Referent*innen durch ein engagiertes Team in Verwaltung und Buchhaltung unterstützt, das geschult und sensibilisiert ist.

Vorstand	Direktorat und Asien/Pazifik-Referat Pfarrerin Annette von Oltersdorff-Kaletka (-644) 	Geschäftsführung Stellvertretung Asien/Pazifik-Referat Martin Habelt (-630) 	Freiwilligenprogramm Incoming und Stellvertretung Direktorat Stellv. Tansania-Referat Susann Küster-Karugia (-647) 
	Sachbearbeitung für das Direktorat, die Geschäftsführung und das Freiwilligenprogramm Outgoing Kerstin Berger (-643) 	Freiwilligenprogramm Outgoing Philemon Ender (-622) 	
	Tansania-Referat Pfarrer Daniel Keiling (-642) 	Öffentlichkeitsarbeit, Bildarchiv, Verlag Antje Lanzendorf (-623) 	Freiwilligen-netzwerk Anna Mehlhorn (-633) 
	Sachbearbeitung Tansania-Referat Nancy Ernst (-641) 	Buchhaltung Jacqueline Ulrich (-631) 	Sachbearbeitung für das Asien/Pazifik-Referat und das Freiwilligenprogramm Incoming Evelin Michalczyk (-620) 
	Gästezentrum „Ernst Jäschke“ und Freiwilligenprogramme Romy Thiel (-632) 	Spenden, Freundes- und Förderkreis, allgemeine Verwaltung Doreen Gehlert (-621) 	

Stand 31. Dezember 2025

Alle E-Mail-Adressen der Mitarbeitenden setzen sich aus Vorname.Nachname@LMW-Mission.de* zusammen. Allgemeine Anfragen richten Sie bitte an @ info@LMW-Mission.de oder ☎ 0341 99 40 600 (Durchwahlnummern in Klammern im Organigramm).

* Ausnahme: Susann Küster-Karugia = susann.kuester@LMW-Mission.de

2. Prävention

Wir begegnen Mitarbeitenden und Zielgruppen mit Wertschätzung und achten die persönlichen Grenzen jedes:jeder Einzelnen.

Eine wesentliche Grundlage hierfür ist die Etablierung einer **Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung**, geprägt von respektvollem Umgang und einem angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnis. Arbeit mit Menschen bedeutet immer auch Beziehungsarbeit: Alle Beteiligten haben ein Grundbedürfnis nach Bindung. Es ist daher entscheidend, die eigenen Sinne zu schärfen, um individuelle Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zu respektieren – einschließlich der eigenen.

Präventionsarbeit zielt darauf ab, Übergriffe und Grenzverletzungen von potenziellen Täter*innen von vornherein zu verhindern. Die Grundlagen dafür sind transparente Informationen, Strukturen, Schulungen und Sensibilisierung. Der Begriff Prävention stammt vom lateinischen Wort *praevenire* und bedeutet „zuvorkommen“ oder „verhüten“. Darunter verstehen wir, gezielte Maßnahmen zu etablieren, um

Schädigungen durch jegliche Form von Gewalt zu vermeiden oder das Risiko zu verringern.

(Sexualisierte) Gewalt verletzt persönliche Grenzen – körperlich, seelisch und/oder spirituell. Prävention hat deshalb das Ziel, diese Grenzen bewusst zu machen und alle Mitarbeitenden – haupt- wie ehrenamtliche – für das Thema zu sensibilisieren. Alle Beteiligten sollen **schützende Regelungen für sensible Situationen** entwickeln und einhalten, sei es in geistlichen und seelsorglichen Beziehungen oder bei Begegnungen, bei Festen, Reisen und Gruppenaktivitäten. Den Rahmen hierfür liefern das **Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt** sowie die bestehenden Schutzkonzepte.

Prävention ist dabei keine einmalige Maßnahme, sondern eine **dauerhafte pädagogische Haltung**, die sich wie ein roter Faden durch die Arbeit im LMW zieht. Allen Mitarbeitenden ist bewusst, dass präventive Strukturen sowohl der Sensibilisierung zur Verhinderung jeglicher Gewalt als auch der Abschreckung potenzieller Täter*innen dienen.

2.1 Potential- und Risikoanalyse

Ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes ist die Potential- und Risikoanalyse. Sie bildet die Grundlage unserer Arbeit mit den Zielgruppen. In der Risikoanalyse werden Strukturen identifiziert, die (sexualisierte) Gewalt oder übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen und von Täter*innen ausgenutzt werden können. Die Potential- und Risikoanalyse ist eine realistische Einschätzung der Arbeitsstrukturen vor Ort. Ziel ist es, Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und perspektivisch umzusetzen.

Potentialanalyse

Allen Mitarbeitenden des LMW ist bewusst, dass (sexualisierte) Gewalt in vielfältigen Facetten strukturell und immer präsent ist und nicht als Einzelfall betrachtet werden darf.

Ziel der **Potentialanalyse** ist es, Kompetenzen in den einzelnen Arbeitsbereichen zu erkennen und systematisch zu dokumentieren:

Alle Mitarbeitende werden durch Schulungen für das Thema Prävention sensibilisiert und erhalten Handlungssicherheit.

Der Verhaltenskodex und Schulungsmaterialien der Fachstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bieten professionelles Material zur Unterstützung.

Alle Mitarbeitenden haben erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt.

Fachaustausch und kollegiale Beratung mit der Fachstelle Prävention werden aktiv genutzt.

Risikoanalyse

Die **Risikoanalyse** hat zum Ziel, Schwachstellen und mögliche Risikofaktoren in den einzelnen Arbeitsbereichen zu identifizieren und zu dokumentieren. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für präventive Maßnahmen. Risiken sollen soweit wie möglich beseitigt oder minimiert werden.

Einige Risiken, insbesondere in Seelsorge- und Beratungsangeboten, lassen sich nicht vollständig ausschließen, da sie auf vertrauensvollen Beziehungen beruhen, die ebenfalls geschützt werden müssen. Entscheidend ist daher:

- eine **klare Haltung** zu unvermeidbaren Risiken
- Bewusstsein der Mitarbeitenden über diese Risiken

- Regelmäßige Thematisierung in Dienstberatungen und bei Bedarf mit der Fachstelle Prävention

Die Betrachtung der einzelnen Arbeitsbereiche bilden die Grundlage für die Zusammenfassung der Risiko- und Potenzialanalyse im Schutzkonzept. Ziel ist es, Strukturen zu erkennen, die Gewalt oder übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen, die Sensibilität der Mitarbeitenden weiterzuentwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweiligen Arbeitsbereiche zu planen und langfristig umzusetzen.

Arbeitsformate und -bereiche des LMW

Arbeitsstrukturen

Die Mitarbeitenden des LMW arbeiten in unterschiedlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen. Dienst- und Fachaufsicht sind auf verschiedenen Ebenen verortet. Daraus resultieren Hierarchien und es können Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

Monatliche Teamrunden und Dienstberatungen sollen eine offene, transparente und fehlerfreundliche Arbeitsatmosphäre fördern. Gleichzeitig kann die offene, häufig lockere Kommunikation zu einer Art „Dienstfamilie“ führen, die als Grenzüberschreitung oder ausgrenzendes Verhalten wahrgenommen werden könnte.

Mögliche Lösungen

- Zur Minimierung dieser Risiken ist eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden erforderlich.
- Das Schutzkonzept wird bei Neueinstellungen vorgestellt und erläutert. Auch Themen wie Nähe und Distanz sowie angemessener Sprachgebrauch werden im Rahmen der Einführung thematisiert.
- Ein Ablageort auf der gemeinsamen digitalen Arbeitsplattform (Z:Alle/Grundsatzpapiere/Neu im LMW) wird eingerichtet, an dem alle relevanten Informationen über die Arbeitsweise, Strukturen und Regelungen sowie das Schutzkonzept jederzeit für alle Mitarbeitenden zugänglich sind.
- Weiterführende Informationen, Links und Materialien – z. B. zur Prävention, Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt auf der Webseite der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – werden auf der Webseite des LMW veröffentlicht und allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht.
- Einmal jährlich finden für alle Mitarbeitenden vertrauliche Jahresmitarbeitendengespräche mit der Direktorin statt, in denen auch die Möglichkeit zur Benennung von Problemen in Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten besteht.
- Supervision soll allen Mitarbeitenden offenstehen und wird vom LMW (mindestens anteilig) unterstützt.
- Fehlverhalten wird benannt und nicht verschwiegen, sondern konstruktiv daraus gelernt. Es wird eine Feedbackkultur etabliert.
- Jährlich finden teambildende Maßnahmen statt (Betriebsausflüge, gemeinsame Mahlzeiten,

gemeinsame Workshops, bei Bedarf auch mit externer Unterstützung).

- Entscheidungen werden in den betreffenden Ebenen transparent geteilt.

Besonderheit Gespräch zu zweit

Vertrauliche Gespräche verdienen Schutzräume und sollen immer ermöglicht werden. Dennoch birgt auch das ein Risiko für grenzüberschreitendes Verhalten. Es wird zu Beginn des Gesprächs ein Konsens darüber hergestellt, ob der Raum geschlossen wird oder offenbleibt. Möglich ist, für die Zeit des Gesprächs ein Hinweisschild an die Tür zu hängen („Bitte nicht stören“).

Räumlichkeiten

Bestimmte räumliche Gegebenheiten im LMW können das Risiko von Grenzverletzungen und Übergriffen erhöhen, insbesondere dann, wenn sie schlecht einsehbar, abgelegen oder wenig frequentiert sind. Dazu zählen unter anderem Kellerräume, Flure, das Treppenhaus sowie Bereiche mit eingeschränkter Beleuchtung oder geringer Nutzung. Darüber hinaus können unklare oder wechselnde Raumnutzungen sowie fehlende Kennzeichnung bzw. Zugangsregelung ein Problem darstellen.

In o.g. Räumen besteht die Gefahr, dass Begegnungen unbeobachtet stattfinden oder sich Schutzbedürftige unsicher fühlen. Fehlende Transparenz, geringe Sichtachsen und unklare Zuständigkeiten bei der Nutzung der Räume können Machtungleichgewichte begünstigen und Hemmschwellen für grenzüberschreitendes Verhalten senken.

Mögliche Maßnahmen

- besondere Achtsamkeit
- ausreichende Beschilderung
- zeitliche Planung der Raumnutzung
- ausreichende Beleuchtung, ggf. mit Bewegungsmelder
- Einrichtung eines Rückzugraumes (Information an alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden bei Veranstaltungen)
- Etagentüren werden abgeschlossen, damit unbekannte Personen an der Tür klingeln, um sich bemerkbar zu machen

Die Mitarbeitenden werden ermutigt, unbekannte Personen anzusprechen, wenn eine Zuordnung unklar ist.

Eintägige Seminare und Feste – Checkliste

Eintägige Veranstaltungen sind gekennzeichnet durch:

- eine hohe Anzahl von Teilnehmenden
- wechselnde Begegnungen ohne feste Gruppenstrukturen
- eingeschränkte Übersichtlichkeit
- kurze Kontaktzeiten bei gleichzeitig hoher Dynamik

Diese Bedingungen erfordern klare Zuständigkeiten, einfache Regeln und sichtbare Ansprechpersonen.

Sichtbarkeit des Schutzkonzepts

- Die wichtigsten Regeln sind vor Ort sichtbar ausgehängt (z.B. als Plakat).
- Mitarbeitende und Helfende wurden vor Veranstaltungsbeginn kurz geschult bzw. informiert.
- Teilnehmende werden zu Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen, an wen sie sich bei Fragen oder Problemen wenden können.

Beschilderung und Beleuchtung

- Sanitäre Räume, Gemeinschaftsbereiche und Workshopräume sowie Rückzugsräume und Notausgänge sind klar ausgeschildert und beleuchtet.

Einrichtung eines Rückzugraums

- Es wurde ein Raum bestimmt und ausgestattet, um Teilnehmenden einen Ort der Ruhe und Sicherheit zu gewährleisten. Auf die regelmäßige Kontrolle wird geachtet.

Nähe und körperlicher Kontakt

Wir pflegen in der Regel einen herzlichen Kontakt mit unseren Gästen. Alle sollen sich willkommen fühlen. Dennoch gilt:

- Körperliche Berührungen (z.B. Umarmungen bei der Begrüßung) erfolgen auf Basis eines klaren und freiwilligen gegenseitigen Konsenses. Ein fehlender oder uneindeutiger Konsens ist immer als Ablehnung zu verstehen (Begrüßungsformen ohne Körperkontakt sind immer eine Möglichkeit).
- Bei der inhaltlichen Gestaltung der Veranstaltung wurde bei der Wahl der Methoden darauf geachtet, dass die individuellen Grenzen für Nähe und Berührung gewahrt werden.

Fotografieren und Filmen

- Fotografieren oder Filmen von Personen ist nur mit deren Zustimmung erlaubt. Vor der Veranstaltung wird darauf hingewiesen, dass der/die Fotografierende um ein Signal bittet, wenn dies nicht der Fall ist.
- Aufnahmen von Minderjährigen dürfen nicht ohne Ein-

willigung der Erziehungsberechtigten verbreitet werden.

- Das Verbreiten diskriminierender, sexualisierter oder abwertender Inhalte ist untersagt.

Zuständigkeiten und Aufsicht

- Für die Veranstaltung wurde eine verantwortliche Ansprechperson bestimmt. Diese ist für alle Teilnehmenden gut erkennbar (z. B. durch Namensschild).

Alkoholkonsum

- Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen beeinträchtigt Wahrnehmung und Reaktionsfähigkeit und begünstigt grenzüberschreitendes Verhalten. Aus diesem Grund ist bei Veranstaltungen der Konsum von bewusstseinsverändernden Substanzen nicht empfohlen.
- Die Veranstaltungsleitung muss Regeln und Grenzen im Umgang mit Alkohol und Drogen zu Beginn oder im Vorfeld klar kommunizieren.
- Grundsätzlich gilt, dass Menschen weder zum Konsum gedrängt werden, noch, dass sie sich dem Konsum anderer aussetzen müssen.

Reflexion von Machtverhältnissen

- Mitarbeitende verfügen aufgrund ihrer Rolle oder ihres Fachwissens über einen strukturellen Machtvorsprung gegenüber Teilnehmenden. Dieser Machtvorsprung ist regelmäßig zu reflektieren, um Missbrauch zu verhindern.

Insbesondere gilt:

- Nähe und Distanz müssen bewusst und professionell gestaltet werden.
- Persönliche Überzeugungen dürfen nicht in übergriffiger Weise vermittelt werden.
- Auch Sprache kann missbraucht werden und ist demzufolge machtkritisch einzusetzen.
- Rückmeldungen, Kritik und Hinweise auf Grenzverletzungen müssen jederzeit möglich sein.

Umgang mit Grenzverletzungen

- Beobachtete und berichtete Grenzverletzungen werden ernst genommen und unverzüglich angesprochen.
- Betroffene Personen erhalten Unterstützung und werden über weitere Schritte informiert.
- Verdachtsfälle werden an die verantwortlichen Ansprechpersonen weitergeleitet.

Seminare mit Übernachtungen (z.B. Seminare für Freiwillige, Länderseminare o.ä.) – Checkliste

Unsere Seminare und vergleichbare Veranstaltungen mit Übernachtungen sind durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:

- zeitlich begrenztes Zusammenleben in einem Tagungshaus
- oftmals gemeinschaftliche Nutzung von Schlaf- und Sanitärräumen
- reduzierte Privatsphäre
- oftmals heterogene Gruppen
- intensive Gruppendynamiken zwischen teilweise unbekannten Personen

Diese Rahmenbedingungen können das Risiko von Grenzverletzungen oder Gewalt erhöhen und erfordern besondere Aufmerksamkeit und klare Regelungen. Sie erfordern klare Zuständigkeiten, einfache Regeln und sichtbare Ansprechpersonen.

Sichtbarkeit des Schutzkonzepts

- Die wichtigsten Regeln sind vor Ort sichtbar ausgehängt (z.B. als Plakat).
- Mitarbeitende und Helfende wurden vor Veranstaltungsbeginn kurz geschult bzw. informiert.
- Teilnehmende werden zu Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen, an wen sie sich bei Fragen oder Problemen wenden können.

Beschilderung und Beleuchtung

- Sanitäre Räume, Gemeinschaftsbereiche und Workshopräume sowie Rückzugsräume und Notausgänge sind klar ausgeschildert und beleuchtet.

Einrichtung eines Rückzugsraum

- Bei jedem Fest wird ein Raum bestimmt und ausgestattet, um Teilnehmenden einen Ort der Ruhe und Sicherheit zu gewährleisten. Auf die regelmäßige Kontrolle wird geachtet.

Nähe und körperlicher Kontakt

Wir pflegen in der Regel einen herzlichen Kontakt mit unseren Gästen. Alle sollen sich willkommen fühlen. Dennoch gilt:

- Körperliche Berührungen (z.B. Umarmungen bei der Begrüßung) erfolgen auf Basis eines klaren und freiwilligen gegenseitigen Konsenses. Ein fehlender oder uneindeutiger Konsens ist immer als Ablehnung zu verstehen (Begrüßungsformen ohne Körperkontakt sind immer eine Möglichkeit).
- Bei der inhaltlichen Gestaltung der Veranstaltung wurde bei der Wahl der Methoden darauf geachtet, dass die individuellen Grenzen für Nähe und Berührung gewahrt werden.

Fotografieren und Filmen

- Fotografieren oder Filmen von Personen ist nur mit deren Zustimmung erlaubt. Vor der Veranstaltung wird darauf hingewiesen, dass der/die Fotografierende um ein Signal bittet, wenn dies nicht der Fall ist.
- Aufnahmen von Minderjährigen dürfen nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten verbreitet werden. Das Teilen diskriminierender, sexualisierter oder abwertender Inhalte ist untersagt.

Zuständigkeiten und Aufsicht

- Für die Veranstaltung wurde eine verantwortliche Ansprechpersonen bestimmt. Diese ist für alle Teilnehmenden gut erkennbar (z.B. durch Namensschild).

Umgang mit Grenzverletzungen

- Beobachtete und berichtete Grenzverletzungen werden ernst genommen und unverzüglich angesprochen.
- Betroffene Personen erhalten Unterstützung und werden über weitere Schritte informiert.
- Verdachtsfälle werden an die verantwortlichen Ansprechpersonen weitergeleitet.

Klare Regeln und Kommunikation

- Es werden gemeinsam verbindliche Regeln festgelegt, die klar definieren, welches Verhalten erlaubt und welches untersagt ist. Die Regeln werden sprachlich und kulturell so vermittelt, dass sie für internationale Teilnehmende nachvollziehbar sind.

Reflexion von Machtverhältnissen

- Mitarbeitende verfügen aufgrund ihrer Rolle oder ihres Fachwissens über einen strukturellen Machtvorsprung gegenüber Teilnehmenden. Dieser Machtvorsprung ist regelmäßig zu reflektieren, um Missbrauch zu verhindern.
Insbesondere gilt:
 - Nähe und Distanz müssen bewusst und professionell gestaltet werden.
 - Persönliche Überzeugungen dürfen nicht in übergriffiger Weise vermittelt werden.
 - Rückmeldungen, Kritik und Hinweise auf Grenzverletzungen müssen jederzeit möglich sein.

Teamkultur und Verantwortung bei Seminaren

- Die Leitungsteams auf Seminaren reflektieren regelmäßig ihr Handeln und mögliche „blinde Flecken“.

- Neue Mitwirkende werden ausdrücklich ermutigt, ihre Perspektiven einzubringen.
- Es werden gemeinsame Reflexions- und Austauschräume geschaffen (z.B. regelmäßige Teamsitzungen).
- Eine offene, respektvolle und transparente Teamkultur wird aktiv gefördert.

Alkoholkonsum

- Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen beeinträchtigt Wahrnehmung und Reaktionsfähigkeit und begünstigt grenzüberschreitendes Verhalten. Aus diesem Grund ist bei Veranstaltungen der Konsum von bewusstseinsverändernden Substanzen nicht empfohlen.
- Die Veranstaltungsleitung muss Regeln und Grenzen im Umgang mit Alkohol und Drogen zu Beginn oder im Vorfeld klar kommunizieren.
- Grundsätzlich gilt, dass Menschen weder zum Konsum gedrängt werden, noch, dass sie sich dem Konsum anderer aussetzen müssen.

Unterbringung

- Die Einschränkungen der Privatsphäre (z. B. Mehrbettzimmer) werden mit den Teilnehmenden thematisiert und zur Rücksichtnahme aufgerufen. Es werden geschlechtergetrennter Schlafräume bereitgestellt.
- Bei Konflikten werden – wenn möglich – Zimmerwechsel ermöglicht.
- Einzelzimmer werden – wenn möglich – vorgehalten.

Umkleide- und Duschsituationen

- In Umkleide- und Duscbereichen ist der Schutz der Intimsphäre besonders zu gewährleisten.

Maßnahmen

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl geschlechtergetrennter oder einzeln nutzbarer Räume
- Aktive Kontrolle der Umsetzung
- Sicherstellung größtmöglicher Privatsphäre

Dienstreisen mit Übernachtung

Die Mitarbeitenden müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit gelegentlich zu Fortbildungen, Fachtagungen, Gremiensitzungen und Seminaren an andere Orte reisen und dort übernachten. Solche Situationen bergen ein erhöhtes Risiko, selbst Opfer/Täter*in von (sexualisierter) Gewalt zu werden.

Mögliche Lösung

- Besondere Achtsamkeit: Mitarbeitende sollen im Umgang mit unbekanntem Orten und Menschen besonders vorsichtig sein.
- Transparenz und Meldung: Im Falle eines Übergriffs muss zwingend Hilfe in Anspruch genommen werden und die vorgesehenen Meldewege sind einzuhalten. Das Herunterspielen oder Nichtmelden solcher Vorfälle ist nicht erlaubt.
- Schutzbedürftige bzw. Teilnehmende und Mitarbeitende des LMW auf Dienstreisen und Seminaren sind separat voneinander unterzubringen. In der Regel sollen die Mitarbeitenden in Einzelzimmern untergebracht sein.
- Geschlechtergetrennte und einzeln nutzbare Dusch- und Umkleieräume (Umsetzung sicherstellen).
- für ausreichend Privatsphäre sorgen.
- Nähe und körperlicher Kontakt:
Wir pflegen in der Regel einen herzlichen Kontakt mit unseren Partnern. Dennoch gilt: körperliche Berührungen (z. B. Umarmungen bei der Begrüßung) erfolgen auf Basis eines klaren und freiwilligen gegenseitigen Konsenses. Ein fehlender oder uneindeutiger Konsens ist immer als Ablehnung zu verstehen (Begrüßungsformen ohne Körperkontakt sind immer eine Möglichkeit).
- Digitale Medien:
Fotografieren oder Filmen von Personen ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erlaubt. Aufnahmen von Minderjährigen dürfen nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten verbreitet werden. Das Teilen diskriminierender, sexualisierter oder abwertender Inhalte ist untersagt.

2.2 Verhaltenskodex

Nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für alle hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden verpflichtend. Der Kodex ist zu Beginn einer Tätigkeit und nach einer entsprechenden Schulung zu unterzeichnen.

Der Verhaltenskodex soll niemanden einengen, sondern bietet Orientierung und Schutz. Im Rahmen der Schulung werden die Regeln praxisnah eingeübt, Beispiele aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen erläutert und die Umsetzung des Kodex in realen Situationen verdeutlicht.

Mitarbeitende setzen sich intensiv mit den Inhalten des Schutz- und Präventionskonzepts auseinander, um Handlungssicherheit in allen relevanten Situationen zu gewinnen. Durch

diese Auseinandersetzung werden sie für Anzeichen von Gewalt sensibilisiert und entwickeln ein geschärftes Bewusstsein für mögliche Gefährdungen. Gleichzeitig werden sie umfassend über ihre Rechte und Pflichten informiert und wissen, an welche Stellen sie sich bei Fragen oder Verdachtsmomenten wenden können.

Neue Mitarbeitende nehmen innerhalb der ersten drei Monate ihrer Tätigkeit an einer entsprechenden Schulung teil, um frühzeitig gut vorbereitet zu sein. Wiederholungsschulungen finden alle vier Jahre statt, um Wissen aufzufrischen und Entwicklungen im Bereich Prävention zu berücksichtigen. Auch die Teilnahme an externen Schulungen ist möglich; entsprechende Teilnahmebescheinigungen werden ausgestellt, um die Qualifikation und die kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeitenden nachzuweisen.

2.3 Erweitertes Führungszeugnis und Bewerbungsverfahren

Es gilt für alle **hauptamtlichen Mitarbeitenden**, alle vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Darüber hinaus unterschreiben sie einmalig den Verhaltenskodex (siehe Anlage) und nehmen einmalig an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Bei Neuanstellungen haben die Mitarbeitenden dieses in den ersten drei Monaten einzureichen und durchzuführen.

Ehrenamtliche/ externe Mitarbeitende in Leitungsfunktion legen vor der Veranstaltung ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben den Verhaltenskodex.

Externe Referent:innen und andere (ehrenamtliche und externe) Mitarbeitende, die als

Impulsgebende zu Veranstaltungen hinzugezogen werden, bekommen in einem Telefonat oder einer Videokonferenz ein Briefing zu dem Verhaltenskodex und unterschreiben diesen vor der Veranstaltung.

Das erweiterte Führungszeugnis sowie der unterschriebene Verhaltenskodex werden bei Frau Annette Kalettka, Direktorin des LMW, abgegeben und dort verschlossen aufbewahrt. Einsicht, Dokumentation und Kontrolle erfolgen über das Direktorat.

Schutzkonzept und Verhaltenskodex werden im Einstellungsverfahren ausführlich besprochen.

Die Schulung wird dokumentiert, eine Teilnahmebescheinigung wird ausgehändigt.

2.4 Abstinenz- und Abstandsgebot

Abstinenzgebot: Sexuelle Kontakte sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten, insbesondere bei Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnissen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbedürftigen oder in Seelsorge und Beratung.

Abstandsgebot: Mitarbeitende achten das **Nähe- und Distanzempfinden** ihres Gegenübers und

wahren eine professionelle Balance. Schulungen sensibilisieren für die Wahrung von persönlichen Grenzen und ein professionelles Miteinander.

Jede Person entscheidet selbst, ob und in welcher Form körperliche Nähe im dienstlichen Kontext für sie angemessen ist. Umarmungen oder andere Berührungen setzen stets den vorherigen, klaren Konsens aller Beteiligten voraus.

2.5 Fort- und Weiterbildung im Bereich Prävention

Angebote der Fachstelle Prävention der EVLKS stehen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Verfügung. Schulungen vermitteln pädagogisches und methodisches Handwerkszeug, erklären

Schutzkonzeptbausteine und prüfen deren Wirksamkeit. Alle vier Jahre werden Inhalte gemeinsam mit der Fachstelle Prävention überprüft, angepasst und bei Bedarf neue Schulungen durchgeführt.

2.6 Schutz in der digitalen Welt

Digitale Räume gehören heute selbstverständlich zu unserer Arbeit. Wir nutzen soziale Netzwerke, Messenger, Videokonferenzen und viele weitere digitale Werkzeuge, um miteinander in Kontakt zu bleiben oder uns virtuell zu treffen. Auch in der Bildungsarbeit spielen digitale Angebote eine zentrale Rolle.

Gleichzeitig sind uns die Risiken bewusst, die mit der Nutzung digitaler Räume einhergehen. Sie können unter anderem für Cyber-Grooming, Cybermobbing oder andere Formen von Übergriffen missbraucht werden. Um diesen Gefahren vorzubeugen, sichere digitale Räume zu fördern und die uns anvertrauten Menschen zu schützen, gelten für uns folgende Vereinbarungen:

Wir gehen verantwortungsvoll mit privaten Handynummern um und nutzen für die Kommunikation im Team sowie mit Teilnehmenden ausschließlich unsere dienstliche Telefonnummer. Hintergrund: Eine private Nummer ermöglicht nicht nur Kontaktaufnahme, sondern kann auch Zugriff auf persönliche Social-Media-Accounts eröffnen und missbraucht werden.

Allen Mitarbeitenden stehen für ihre dienstlichen Aufgaben eine offizielle Telefonnummer sowie ein mobiles Endgerät (Dienstlaptop oder -handy) zur Verfügung.

Telefonnummern von Teilnehmenden dürfen weder ohne deren ausdrückliche Einwilligung weitergegeben noch durch das Hinzufügen zu Gruppenkanälen ungewollt mit anderen geteilt werden.

Im Rahmen unserer Arbeit kommunizieren wir mit Schutzbefohlenen ausschließlich über dienstliche, datenschutzkonforme digitale Kanäle (z.B. E-Mail, Social-Media-Angebote,

Lernplattform). Bei der Nutzung von Messengerdiensten und anderen digitalen Werkzeugen halten wir uns an die Datenschutzordnung der EVLKS und achten gleichzeitig auf eine alltagsnahe, praktikable digitale Kommunikation.

Wir moderieren und betreuen unsere digitalen Kanäle aktiv, um Menschen vor belästigenden oder beleidigenden Beiträgen zu schützen. Wir behalten uns vor, Menschen, die digitale Räume vorsätzlich stören, von diesen Veranstaltung- und Kommunikationsräumen auszuschließen. Jede Form digitaler Belästigung ist für uns inakzeptabel. Wenn solche Vorfälle in unserem Verantwortungsbereich auftreten, sprechen wir sie an, dokumentieren sie und ergreifen passende Maßnahmen.

Teilnehmende und Mitarbeitende werden darüber informiert, dass sie sich jederzeit an die Ansprechpersonen des LMW wenden können, wenn sie sich im digitalen Raum belästigt oder bedroht fühlen.

In unserer digitalen Kommunikation bieten wir mehrere Kontaktmöglichkeiten an (z.B. E-Mail-Verteiler, Newsletter), damit Teilnehmende und Mitarbeitende selbst entscheiden können, welchen Weg sie bevorzugen. Gleiches gilt für Informationen über unsere Arbeit, die wir grundsätzlich über verschiedene Kanäle bereitstellen.

Es ist unzulässig, direkt oder indirekt Bestechungsgelder oder Geschenke bzw. Vorteile anzunehmen oder zu geben. Erlaubt sind geringwertige Aufmerksamkeiten und Gastgeschenke in angemessenem Rahmen und soweit es die Höflichkeit gebietet. Zulässig sind auch Einladungen zum Essen, sofern sich diese im geschäftsüblichen Rahmen halten.

2.7. Interessenkonflikt

Dienstliche Beziehungen dürfen nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile genutzt werden. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, ist Dienstliches von Privatem zu trennen. Kommt es dennoch zu einem Interessenkonflikt, sind die jeweiligen Vorgesetzten umgehend zu informieren. Falls die Situation nicht geklärt werden

kann, ist ein an der Sache unbeteiligtes Missionswerk in die Beratung einzubeziehen. Es ist unzulässig, aufgrund von persönlichen Interessen und Befangenheit, Informationen und einen Verdacht zurückzuhalten. Alle Beteiligten sind verpflichtet, potenzielle Befangenheit unverzüglich zu melden.

3. Verdacht, Fallklärung und Intervention

Hilfsangebote

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“:

0800-22 55 530
(kostenfrei, anonym)

Online-Angebot für Jugendliche:

www.save-me-online.de

3.1 Umgang mit Mitteilungen von Betroffenen

Wenn Schutzbefohlene von (sexualisierter) Gewalt berichten, stellt dies einen besonderen Vertrauensbeweis dar. Für Mitarbeitende kann eine solche Situation zunächst belastend oder überfordernd wirken. Umso wichtiger ist es, besonnen und verantwortungsvoll zu handeln. Grundlage allen Handelns ist es, die betroffene Person ernst zu nehmen, ihr aufmerksam zuzuhören und Ruhe zu bewahren. Das geschilderte Erleben darf nicht infrage gestellt oder relativiert werden. Eine eigenständige Konfrontation der beschuldigten Person ist unbedingt zu unterlassen.

Oberste Priorität hat der Schutz der betroffenen Person sowie möglicher weiterer Betroffener vor erneuten Übergriffen. Akute Gefahrensituationen müssen unverzüglich beendet und geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Gleichzeitig ist es wichtig, die eigenen fachlichen und persönlichen Grenzen zu erkennen. Mitarbeitende sollten daher frühzeitig externe Fachberatungsstellen oder die zuständigen Präventionsbeauftragten hinzuziehen, um eine professionelle Begleitung sicherzustellen.

Alle relevanten Beobachtungen und Mitteilungen sind sorgfältig zu dokumentieren. Die schriftlichen Feststellungen sollen sachlich formuliert, anonymisiert und sicher aufbewahrt werden, um Vertraulichkeit und Datenschutz zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist eine zeitnahe Information einer leitungsverantwortlichen Person erforderlich. Die Meldung erfolgt an die Leitung des Kriseninterventionsteams (Annette Kalettka), die bei Bedarf das Team einberuft, um den Fall fachlich begleitet weiter zu bearbeiten. Ein möglicher Umgang mit Medien erfolgt ausschließlich über die geschulte Öffentlichkeitsarbeit der Evangelisch-Lutherische Kirche Sachsens in enger Abstimmung mit dem Kriseninterventionsteam. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass professionell, verantwortungsvoll und im Sinne des Schutzes aller Beteiligten gehandelt wird.

3.2 Verdachtseinschätzung

Verdachtsmomente im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt können vielfältig sein und sich auf unterschiedliche Weise äußern. Häufig zeigen sich zunächst Veränderungen im Verhalten oder Auffälligkeiten, die auf Gewalterfahrungen hindeuten könnten. Dazu zählen beispielsweise ein plötzlich verstärktes Schamgefühl oder ein veränderter Umgang mit Nähe und Körperkontakt. Auch sexualisierte Sprache oder ein auffälliges sexualisiertes Verhalten können Hinweise sein.

Weitere mögliche Anzeichen sind sozialer Rückzug, starke Stimmungsschwankungen oder selbstverletzendes Verhalten. Ebenso können Essstörungen auftreten oder eine auffällige Vermeidung bestimmter Orte oder Personen beobachtet werden. Solche Veränderungen sollten aufmerksam wahrgenommen und sensibel eingeordnet werden.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass nicht jede Verhaltensauffälligkeit zwangsläufig auf sexualisierte Gewalt hinweist. Auch andere Ursachen – etwa familiäre Konflikte, psychische Belastungen oder körperliche Erkrankungen – können ähnliche Symptome hervorrufen. Eine vorschnelle Schlussfolgerung ist daher zu vermeiden.

Besteht ein Verdacht, ist es wichtig, diesen nicht allein zu bewerten. Kolleginnen und Kollegen sowie die zuständigen Präventionsbeauftragten sollten einbezogen werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um das weitere Vorgehen professionell und verantwortungsvoll abzustimmen. Niemand sollte einen Verdacht isoliert einschätzen oder alleine bearbeiten.

3.3 Meldung eines Verdachtes

Für beruflich tätige Leitungen besteht eine verbindliche Meldepflicht. Liegt ein begründeter Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt vor, ist dieser an die zuständige landeskirchliche Meldestelle weiterzuleiten. Damit wird sichergestellt, dass Hinweise zentral erfasst, fachlich geprüft und angemessene weitere Schritte eingeleitet werden können.

Bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung eines Sachverhalts oder des weiteren Vorgehens, können die Präventionsbeauftragten der Fachstelle Prävention beratend hinzugezo-



gen werden. Eine frühzeitige Beratung trägt dazu bei, verantwortungsvoll zu handeln und sowohl dem Schutzauftrag als auch den geltenden Verfahrensregelungen gerecht zu werden.

Ansprechstelle

Anja Philipp, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

☎ 0351 4692-106

@ anja.philipp@evlks.de

3.4 Vorgehen im Verdachtsfall

Bei aufkommenden Verdachtsmomenten ist zunächst eine sorgfältige und detaillierte Dokumentation erforderlich. Dabei sind konkrete Beobachtungen, wörtliche Äußerungen, Angaben zu Ort und Zeit sowie beteiligte Personen sachlich und nachvollziehbar festzuhalten. Eine präzise Dokumentation bildet die Grundlage für alle weiteren Schritte und ermöglicht eine fachlich fundierte Einschätzung.

Im weiteren Vorgehen ist zwischen unterschiedlichen Formen des Verdachts zu unterscheiden. So kann sich ein Verdacht gegen Mitarbeitende richten, gegen externe Personen oder sich auf Vorfälle unter Kindern und Jugendlichen beziehen (Peer-Gewalt). Diese Differenzierung ist notwendig, da sich daraus jeweils unterschiedliche Handlungswege und Zuständigkeiten ergeben. Die Handlungsleitfäden geben Rahmen und Orientierung für die zu gehenden Schritte.

Liegt ein begründeter Verdacht vor und sind Minderjährige betroffen, ist der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII zu beachten. In diesem Fall ist das zuständige Jugendamt einzubeziehen, um geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und das weitere Vorgehen fachlich abzustimmen.

Zugleich ist sorgfältig abzuwägen, wie Geheimhaltung und der Schutz aller Beteiligten gewährleistet werden können. Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und das Interesse an Aufklärung müssen verantwortungsvoll miteinander in Einklang gebracht werden.

Beobachtungen sollten nicht als einmalige Einschätzung verstanden werden, sondern fortlaufend überprüft und bei Bedarf neu bewertet werden. Zur fachlichen Unterstützung und Absi-

cherung des Vorgehens sollte in allen Phasen die Fachstelle Prävention beratend hinzugezogen werden.

3.5 Intervention

Verdachtsmeldungen gehen an die **zuständige Meldestelle im Landeskirchenamt**. Rückmeldung erfolgt an die Leitung der Einrichtung. Bei externen Verdachtsfällen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug des Vorfalls.

3.6 Kriseninterventionsteam (KIT) des LMW

Das Kriseninterventionsteam (KIT) übernimmt im Verdachtsfall eine zentrale Rolle. Zu seinen Aufgaben gehören die fachliche Beratung, die Einordnung des gemeldeten Sachverhalts sowie die Unterstützung der Leitungsverantwortlichen bei weiteren Entscheidungen. Darüber hinaus koordiniert das Team die Zusammenarbeit mit zuständigen Fachstellen und der Meldestelle, um ein abgestimmtes und rechtssicheres Vorgehen zu gewährleisten.

Das Kriseninterventionsteam setzt sich aus festen und bei Bedarf ergänzenden Mitgliedern zusammen. In der Regel gehören die Direktorin, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, eine Fachreferentin oder ein Fachreferent sowie eine Vertretung der Fachstelle Prävention beziehungsweise die oder der Präventionsbeauftragte dem Team an. Bei Bedarf werden zudem die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitarbeitervertretung einbezogen. Das Team besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, um sowohl Handlungsfähigkeit als auch fachliche Vielfalt sicherzustellen.

Ziel des Kriseninterventionsteams ist eine professionelle, besonnene und zugleich zügige Klärung des Verdachts. Dabei steht der Schutz und das Wohl der betroffenen Personen im Mittelpunkt. Nach Eingang einer Verdachtsmeldung wird das Kriseninterventionsteam unverzüglich einberufen, um zeitnah die notwendigen Schritte einzuleiten und das weitere Vorgehen verbindlich zu strukturieren.

4. Fehlerkultur

In der institutionellen Praxis wird ein konstruktiver Umgang mit Fehlern angestrebt. Fehler werden dabei nicht primär als individuelles Versagen verstanden, sondern als Möglichkeit zur Reflexion, zum Lernen und zur Weiterentwicklung von Strukturen und Abläufen. Eine offene Fehlerkultur trägt dazu bei, Qualität zu sichern und Risiken frühzeitig zu erkennen.

Voraussetzung hierfür ist eine sorgfältige Analyse der Entstehungszusammenhänge. Fehler sollen gewissenhaft untersucht werden, um systemische Ursachen, Kommunikationsprobleme oder strukturelle Schwächen zu identifizieren. Auf dieser Grundlage kann ein lösungsorientiertes Vorgehen entwickelt werden. Ziel ist es, erkannte Fehler zu beheben und durch geeignete

Maßnahmen zukünftiges Fehlverhalten zu verhindern.

Ein transparenter und verantwortungsvoller Umgang mit eigenen Fehlern sollte ausdrücklich anerkannt und wertgeschätzt werden. Eine solche Haltung fördert Vertrauen, stärkt die Zusammenarbeit und unterstützt eine nachhaltige Qualitätsentwicklung.

Eine klare Ausnahme bildet der Bereich sexualisierter Gewalt. Hier gilt eine uneingeschränkte Null-Toleranz-Haltung. Jeder Verdacht muss ernst genommen, frühzeitig erkannt und verpflichtend gemeldet werden. Der Schutz der Betroffenen hat in diesem Zusammenhang stets oberste Priorität.

5. Allgemeines Beschwerdemanagement

Beschwerden sind **Impulse zur Weiterentwicklung** und tragen zur Qualitätssicherung bei.

Meldende Personen: Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Eltern, Mitarbeitende, Kooperationspartner/-innen.

Rechtliche Grundlage: Hinweisgeberschutzgesetz; externe Meldestellen sind ebenfalls möglich (z. B. Bundesamt für Justiz).

5.1. Beschwerdebearbeitung

Ziel eines strukturierten Beschwerdeverfahrens ist die sachliche Klärung des Anliegens sowie der Schutz aller beteiligten Personen. Dabei steht nicht die Suche nach Schuldigen im Vordergrund, sondern eine sorgfältige und faire Prüfung des Sachverhalts unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte.

Beschwerden werden bewusst, verantwortungsvoll und nicht auf rein individueller Ebene bearbeitet. Stattdessen erfolgt eine überindividuelle Betrachtung, die auch strukturelle Rahmenbedingungen und institutionelle Abläufe einbezieht. Auf diese Weise können mögliche

Ursachen umfassend erkannt und nachhaltige Lösungen entwickelt werden.

Transparenz ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens. Die meldende Person wird über die weiteren Schritte informiert und – sofern es fachlich sinnvoll und rechtlich möglich ist – in angemessener Weise in den Prozess einbezogen. Dies stärkt das Vertrauen in das Verfahren und trägt zu einer nachvollziehbaren und professionellen Bearbeitung bei.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich an folgende Person gerichtet werden:

Direktorin Annette Kalettka

☎ 0341 9940644

@ Annette.Kalettka@lmw-mission.de

Sie entscheidet über das weitere Vorgehen und stimmt sich ggf. mit dem Kriseninterventionssteam sowie der Fachstelle der EVLKS ab.

5.2. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Ziel eines Rehabilitationsverfahrens ist es, unrechtmäßige Beschuldigungen sorgfältig aufzu-

klären und die betroffene Person angemessen zu rehabilitieren. Dabei steht die Wiederherstellung der persönlichen und beruflichen Integrität im Mittelpunkt. Eine transparente und faire Klärung trägt dazu bei, entstandene Belastungen zu reduzieren und das Vertrauen innerhalb der Einrichtung wiederherzustellen.

Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehört zunächst die differenzierte Aufklärung möglicher Motivlagen, die zu einer falschen oder unbegründeten Beschuldigung geführt haben könnten. Darüber hinaus sollen geeignete Unterstützungsangebote bereitgestellt werden, um die Wiedereingliederung in den beruflichen Alltag

zu erleichtern. Dies kann auch die Bereitstellung eines angemessenen Arbeitsplatzes umfassen, sofern Veränderungen erforderlich sind.

Ebenso können eine formelle Entschuldigung sowie eine sachliche Information des betroffenen Personenkreises notwendig sein, um die Reputation der zu Unrecht beschuldigten Person wiederherzustellen. Das Kriseninterventionsteam begleitet diesen Prozess fachlich. Gegebenenfalls wird auch die Mitarbeitervertretung (MAV) einbezogen, um eine transparente, faire und nachhaltige Umsetzung der Rehabilitationsmaßnahmen zu gewährleisten.

6. Institutionelle Aufarbeitung

Die Aufarbeitung von Vorfällen hat das Ziel, den Schaden sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Institution zu minimieren. Sie dient dazu, die Abläufe zu reflektieren, Verantwortung transparent zu klären und Maßnahmen für die Zukunft zu verbessern. Dabei steht die Sicherstellung des Schutzes, die Wiederherstellung von Vertrauen und die Prävention weiterer Vorfälle im Mittelpunkt.

Im Rahmen der Aufarbeitung werden verschiedene Aspekte geprüft. Dazu gehören die Ursachen des Vorfalls, der Umgang mit Vermutungen und Hinweisen, die Wirksamkeit des bestehenden Interventionsplans sowie die ange-

messene Rehabilitation der Betroffenen und gegebenenfalls von zu Unrecht beschuldigten Personen. Leitend ist dabei die Frage: „Was können wir aus dem Geschehenen lernen?“ – mit dem Ziel, Strukturen, Prozesse und Präventionsmaßnahmen kontinuierlich zu optimieren.

Eine professionelle und fundierte Aufarbeitung erfordert häufig die Einbindung externer Fachkräfte, um objektive Analysen, fachliche Expertise und neutrale Bewertungen zu gewährleisten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ergebnisse sachlich fundiert sind und praktikable, nachhaltige Maßnahmen für die Zukunft abgeleitet werden können.

7. Evaluation und Überarbeitung

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und alle drei Jahre auf seine Aktualität hin evaluiert. Gegebenenfalls erfolgt eine Überarbeitung, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen den aktuellen Anforderungen entsprechen und effektiv umgesetzt werden können. Ziel ist es, das Schutzkonzept stets aktuell zu halten und es als rechtsverbindliches Dokument auch für Veranstaltungen nutzbar zu machen.

Für die Evaluation sind mehrere verantwortliche Personen benannt: Die Direktorin Annette Kalettka, der Vorstand bestehend aus Martin Habelt und Susann Küster-Karugia, die Mitar-

beitendenvertretung vertreten durch Doreen Gehlert, die Präventionsbeauftragte Heike Siebert sowie die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit Antje Lanzendorf. Gemeinsam stellen sie sicher, dass die Überprüfung fachlich fundiert, umfassend und transparent erfolgt.

Die Ergebnisse und die aktuelle Version des Schutzkonzepts werden in digitaler Form, in Printversion sowie auf der Webseite veröffentlicht. So wird gewährleistet, dass alle Beteiligten jederzeit Zugang zu den verbindlichen Richtlinien haben und die Schutzmaßnahmen konsequent umgesetzt werden können.

8. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Das vom LMW am 3. März 2026 beschlossene Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt wird allen Mitarbeitenden sowie alle Gremien des LMW zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung ausgehändigt. Dieses trägerspezifische und beschlossene Schutzkonzept des LMW dient als rechtsverbindliches Konzept.

Das Schutzkonzept soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen bei allen Verantwortlichen zeitnah vorzunehmen.

Das Schutzkonzept des LMW wird am 1. Juni digital und als Printmedium veröffentlicht sowie einer größeren Öffentlichkeit auf der Webseite bekannt gegeben.

Das Redaktionsteam zur Erstellung des Schutzkonzeptes im LMW wurde durch die Mitarbeitenden am 26. August 2025 in der Dienstberatung autorisiert. Dem Team gehören folgende Personen an: Anna Mehlhorn, Daniel Keiling, Doreen Gehlert, Susann Küster-Karugia.

Fachlich begleitet wurde der Prozess von der Fachstelle Prävention der EVLKS, vertreten durch Heike Siebert. Hier besteht eine enge Zusammenarbeit und entspricht somit dem Qualitätsstandard der EVLKS.



Anhänge

I	Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	26
II	Definitionen	28
	Grenzverletzungen Sexualisiert übergriffiges Verhalten Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen	
III	Methoden zur sexuellen Bildung	29
VI	Beschwerdebögen	30
	Meldebogen für eine Beschwerde Beschwerde-Dokumentation	
V	Intervention – Handlungsleitfäden/Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung	
VI	Rechtsvorschriften	
	Kirchengesetz Sozialgesetzbuch	
VII	Teilnahmebescheinigung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes	
VIII	Literaturverzeichnis	

I. Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens



Anlage 1 (zu § 3 GewSchVO)

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift
------	---------	--------------	-------	--------------

Anlage 2 (zu § 3 GewSchVO)

Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss**

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Abstinenz- und Abstandsgebot

(§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Name

Vorname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

II . Definitionen

Grenzverletzung

Grenzverletzende oder auch grenzüberschreitende Handlungen sind oftmals subjektive Empfindungen und nicht objektiv bewertbar. Bei dem Empfinden und Wahrnehmen einer Grenzverletzung spielen bisher Erlebtes und Erfahrenes eine große Rolle und können auch unabsichtlich passieren, da man in der Regel erst einmal von seinen eigenen persönlichen und körperlichen Grenzen als Richtwert ausgeht. Neben der fehlenden Sensibilität können auch mangelnde Professionalität oder andere kulturelle, religiöse Normen und Werte Gründe für Grenzüberschreitungen sein. Grenzüberschreitendes Verhalten können demnach auch verletzende und unangebrachte Worte, Witze, heimliche oder vorsichtige Berührungen sein. Beispiele für Grenzverletzungen können z.B. die Missachtungen der persönlichen und körperlichen Grenzen und der Grenzen der professionellen Rolle sein. Wenn grenzverletzendes Verhalten nicht thematisiert und korrigiert wird, kann es auch eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und somit als übergriffiges Verhalten empfunden und eingestuft werden.

Sexualisiert übergriffiges Verhalten

In der Regel ist übergriffiges Verhalten nicht versehentlich, sondern geschieht mit Absicht und beinhaltet ein persönliches Fehlverhalten. Zudem ist es oftmals als ein wiederholendes, missachtendes Verhalten zu werten. Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten können unterschiedlich sein, haben in den meisten Fällen aber mit der gewollten Ausübung von Macht, Gewalt oder aber der Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu tun. Bei sexualisiert übergriffigem Verhalten ist frühzeitiges und bewusstes Wahrnehmen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Interventions- und Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Strafrechtlich relevante Gewalt

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen sind neben dem Tatbestand der Körperverletzung auch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, die im 13. Abschnitt des StGB in den §§ 174 - 184g benannt sind. Es handelt sich hier z.B. um Straftaten wie Belästigung, Missbrauch, Nötigung, Vergewaltigung, Exhibitionismus, Kinderpornografie und mehr.

verwendete Literatur und Materialien: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexueller Kindesmissbrauch und „Schutzkonzepte Praktisch“, Arbeitshilfe der Evangelische Kirche im Rheinland, 2021

III. Methoden zur sexuellen Bildung

Methoden zur Stärkung von Selbstwahrnehmung & Körperkompetenz

ZIEL: Schutzbedürftige lernen, den eigenen Körper wahrzunehmen, Gefühle einzuordnen und Grenzen zu spüren.

- **Gefühlsbarometer / Körperlandkarten**
Schutzbedürftige markieren auf einer Körperzeichnung, wo sich Gefühle wie Freude, Unwohlsein oder Angst bemerkbar machen (ohne sexualisierte Inhalte).
- **Sinnesspiele (nicht intim)**
Materialien ertasten, Gerüche erraten, Entspannungsübungen → fördert Körperwahrnehmung und Achtsamkeit.
- **Blitzlicht** (Wie geht es mir? Was tut mir gut?)
Gesprächsrunden oder Kartenabfragen zu angenehmen und unangenehmen Situationen im Alltag.

Methoden zu Grenzen, Nähe und Distanz

ZIEL: Eigene Grenzen erkennen, ausdrücken und die Grenzen anderer respektieren.

- **Ampel-Methode (Grün–Gelb–Rot)**
Situationen werden gemeinsam eingeordnet:
grün = angenehm, gelb = unsicher, rot = Stopp.
- **Stopp-Regel-Übungen**
In Rollenspielen wird geübt, „Nein“ oder „Stopp“ zu sagen – und diese Signale zu akzeptieren.
- **Nähe-Distanz-Kreis**
Wer darf mir nahe sein? Wer nicht? Visualisierung über Kreise oder Symbole.
- **Lernzonenmodell**
Kennenlernen, Reflexion und Benennung der eigenen Komfort-Lern-Panikzone

Methoden zur Sprachfähigkeit & Benennung

ZIEL: Schutzbedürftige erhalten Worte für Körperteile, Gefühle, Wünsche und Grenzen.

- **Gefühlskarten & Satzanfänge**
z. B. „Ich fühle mich wohl, wenn ...“, „Ich mag nicht, wenn ...“

Methoden zur Prävention sexualisierter Gewalt

ZIEL: Schutzbedürftige erkennen Grenzverletzungen und wissen, wo sie Hilfe bekommen.

- **Hilfe-Netzwerke visualisieren**
„Wen kann ich ansprechen?“ – mit Bildern, Namen oder Symbolen.
- **Was tun, wenn...?**
Niedrigschwellige Fallbeispiele ohne Schockinhalte.

Methoden zur Förderung von Partizipation & Selbstbestimmung

ZIEL: Schutzbedürftige erleben Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit.

- **Regeln gemeinsam entwickeln**
z. B. für Rückzugsräume oder Körperkontakt.
- **Beschwerde- und Rückmeldesysteme**
Briefkasten, Symbole, Vertrauenspersonen.
- **Projektarbeit**
Themen wie Freundschaft, Vielfalt, Körperbilder kreativ bearbeiten (Malen, Collagen, Theater)

Haltung & Rahmenbedingungen (methodenübergreifend)

Methoden wirken nur, wenn sie eingebettet sind in:

- Freiwilligkeit und Transparenz
- klare Schutzregeln und professionelle Nähe
- Reflexion der eigenen Haltung im Team
- keine Zwangsbeteiligung, kein Bloßstellen

Merksatz für die Praxis

Sexuelle Bildung heißt nicht, Schutzbedürftige zu sexualisieren – sondern sie sprachfähig, handlungsfähig und selbstbewusst zu machen.

VI. Beschwerdebögen

Beschwerdebogen

An:

Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V.

zu Händen:

Annette Kalettka

(Beschwerdebeauftragte / Beschwerdebeauftragter)

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):

Ich möchte:

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

E-Mail:

Beschwerdedokumentation

Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V.

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Eingangsvermerk

Beschwerde vom:

Eingang:

Persönlich entgegengenommen von:

Zur Bearbeitung an:

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

Beschwerdeinhalt:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:

Datum, Unterschrift

Überprüfungsvermerk

Sachstand:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

Datum, Unterschrift

V. Intervention – Handlungsleitfäden/Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung

Die folgenden Handlungsleitfäden beziehen sich auf Kapitel 6 im »**Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**«.

Hinweis: Dieser Text richtet sich an alle Menschen unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität. Personenbezeichnungen werden grammatikalisch in der weiblichen und / oder männlichen Form verwendet.

Weitere Informationen zum Rahmenschutzkonzept finden Sie unter:

www.evlks.de/rahmenschutzkonzept

Mit Fragen zum Rahmenschutzkonzept wenden Sie sich an folgende Adresse:

rahmenschutzkonzept@evlks.de



AKTIV GEGEN GEWALT

Rahmenschutzkonzept
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens



Evangelisch-
Lutherische
Landeskirche
Sachsens

Impressum

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

www.evlks.de

Stand: 01/24 | Titelbild: Brandon Moralís

Grafiken: Anne Konstanze Lahr & Andy Weinhold

Redaktion: Steuerungsgruppe »Prävention, Intervention und Hilfe«: Jonas Göbel, Tobias Graupner, Heike Siebert, Beate Tschöpe, Hans-Peter Vollbach, Kathrin Wallrabe, Georg Zimmermann

Abhängig von betroffener Person, Verdachtsperson und Art der Gewalt gilt es zu entscheiden, welcher Handlungsleitfaden anzuwenden ist:

Betroffene Person	Art der Gewalt	
 Minderjährige Person	alle Formen von Gewalt (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)	4. Es gilt der Handlungsleitfaden des jeweiligen Landkreises sowohl im Verdachtsfall (ich vermute etwas, habe etwas wahrgenommen) als auch im Mitteilungsfall (jemand hat sich mir anvertraut). Weitere Hinweise siehe Kapitel 4.
	Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende	zusätzlich: 1. Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende
	Gewalt unter Kindern / Jugendlichen	zusätzlich: 2. Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)
 Erwachsene Person >>>	Alle Formen von Gewalt >>>	3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen >

1 ■

Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende

Wer?	Person, die etwas vermutet	Meldestelle	Leitung	Interventionsteam	Leitung	Meldestelle	
Was?	<ul style="list-style-type: none"> Verdachtsmomente wahrnehmen Persönliche Dokumentation ggf. Beratung durch Ansprechstelle oder externe Beratungsstelle Meldung an Meldestelle 	<ul style="list-style-type: none"> Information der Leitung 	<ul style="list-style-type: none"> Fallklärung mit InsoFa* (und ggf. meldender Person, wenn sie nicht anonym bleiben will) – siehe Handlungsleitfaden des Landkreises * insoweit erfahrene Fachkraft 	<ul style="list-style-type: none"> Gespräch mit den Sorgeberechtigten (des Kindes / Jugendlichen) Einberufung des Interventionsteams (siehe Seite 4) Kommunikation nur durch für den Träger zuständige und geschulte Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Leitung 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgaben siehe Seite 4 	<ul style="list-style-type: none"> Meldung an das zuständige Jugendamt Prüfung und Umsetzung dienst- und arbeitsrechtlicher Konsequenzen Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden Standardisierte Meldung über den Verlauf und Abschluss des Falles an die Meldestelle 	<ul style="list-style-type: none"> Meldende Person wird informiert
					Bei begründetem Verdacht		
							Verdacht hat sich bestätigt
							<ul style="list-style-type: none"> Verdacht hat sich nicht bestätigt: Rehabilitation der / des Mitarbeitenden

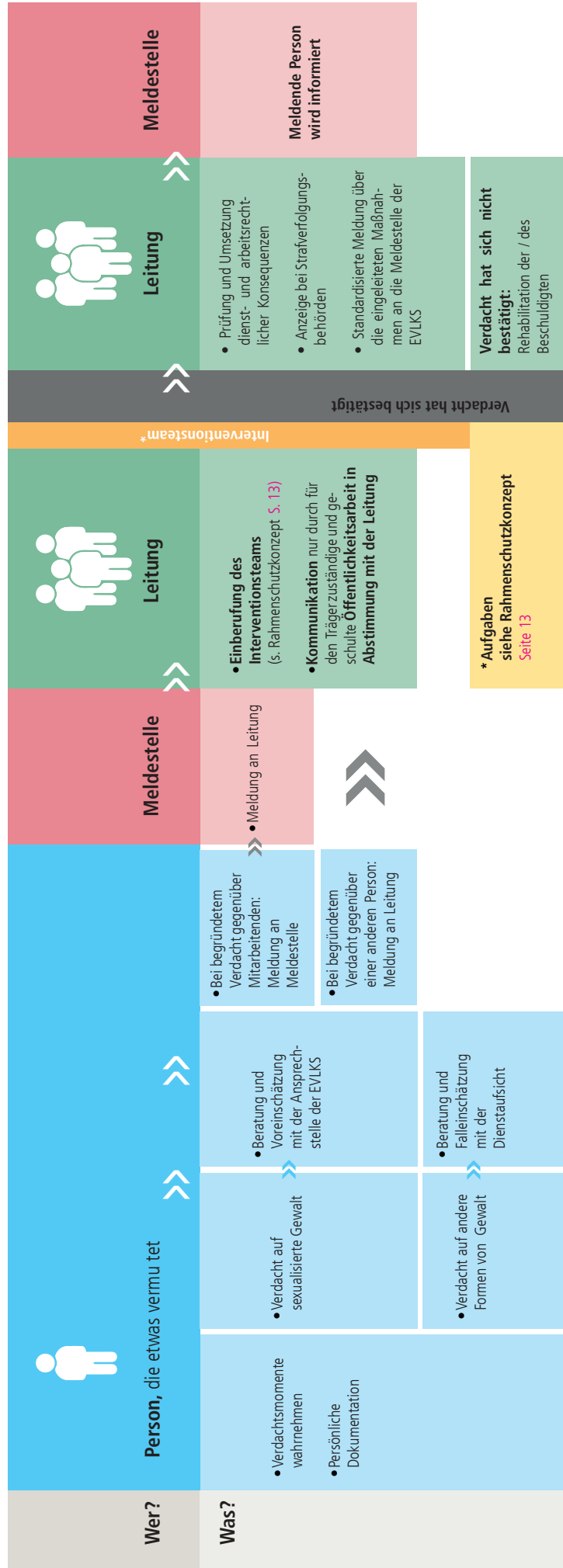
2.

Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung un-ter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)

Wer?	Person, die etwas vermutet	 (pädagogische) Leitung	 Leitung
Was?	<ul style="list-style-type: none"> • Verdachtsmomente wahrnehmen • Persönliche Dokumentation • Information an (pädagogische) Leitung und ggf. Präventionsbeauftragte / Präventionsbeauftragten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitenteam informieren und beraten • Vertrauensperson für betroffene Kinder / Jugendliche bestimmen • Gespräch durch Vertrauensperson mit den betroffenen Kindern / Jugendlichen • Beratung mit externen Fachkräften / Insofa * • Gespräch mit den Kindern / Jugendlichen, die Gewalt angewendet haben <p>* insoweit erfahrene Fachkraft</p>	<p style="text-align: center;">Bei begründetem Verdacht</p> <p>Mögliche Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit den Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder / Jugendlichen • ggf. Anzeige beim Jugendamt (Kindeswohlgefährdung der betroffenen Kinder / Jugendlichen und der Kinder / Jugendlichen, die Gewalt angewendet haben) • Kommunikation nur durch für den Träger zuständige und geschulte Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Leitung • Hilfsangebote für die betroffenen Kinder / Jugendlichen • evtl. verpflichtende Hilfsangebote für die Kinder / Jugendlichen, die Gewalt angewendet haben • evtl. Hausverbot für Kinder / Jugendliche, die Gewalt angewendet haben • bei sexualisierter Peergewalt: standardisierte Information an die Meldestelle

3.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen



V. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. Landkreises hinzugezogen werden. Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei den Jugendämtern der Landkreise zu erfahren. In der Regel haben Landkreise Beauftragte für Kinderschutz, die über Hilfsangebote informieren können.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und überstürzt gehandelt werden. Mit Informationen muss datenschutzkonform umgegangen werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdacht hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten. Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Hilfreiche Schritte

- Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des / der Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Betroffene brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und für sich dokumentieren.
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten. (Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen {wortwörtlich}, Datum, Uhrzeit enthalten).
- Beweissicherung ermöglichen (z.B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Das bedeutet im konkreten Fall: sich möglichst bald im Team oder bei anderen Kolleginnen und Kollegen vertrauensvoll Rat holen (Teamberatung). Haben andere ähnlich Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weiter zu belasten? Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich. Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der / die Verdächtige) nicht einzubeziehen! Dann Beratung von außen und / oder durch die nächst höhere Leitungsstelle suchen.
- Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der / dem Betroffenen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des / der Dienstvorgesetzten die Unterstützung von einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« (InsoFa) zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.
- Wird in einer Besprechung mit der InsoFa eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen. Die Meldung muss durch die Leitung vorgenommen werden.
- Die Sorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die / der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (alters

- gerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.

Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Auf keinen Fall tun

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Sofort die Familie informieren.
- Den vermuteten Täter / die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Zunächst ist es wichtig, in enger Abstimmung mit einer InsoFa oder anderer externer Fachberatung zu klären, was das Beste für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ist. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.

Sollte man mit einer Behörde Kontakt aufnehmen, ist eine anonymisierte Form der Fallschilderung möglich (z. B. ohne Namensnennung der Betroffenen). Die dokumentierten Anhaltspunkte helfen, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist zum Beispiel bei einer möglichen Anzeige notwendig, Erzählungen der / des Betroffenen zeitlich genau wiedergeben zu können. Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen, Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden enthalten.

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Hilfreiche Schritte

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Eigene Gefühle klären.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen zuhören, Glauben schenken und die Äußerungen ernst nehmen.
- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann, z. B. niemanden etwas davon zu erzählen. Es ist besser zu sagen: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. Alle weiteren Schritte sind mit der / dem Betroffenen abzustimmen.
- Der betroffenen Person versichern, dass sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen anbieten, jederzeit wieder ins Gespräch zu kommen. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen (bagatellisieren: z. B. »ist doch nicht so schlimm«) oder aufzubauschen.
- Einfach zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Es zählt nicht, wie es einem persönlich in der Situation ginge, sondern wie es der betroffenen Person geht.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen vermitteln, dass man das Erzählte aushält. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie große Bestürzung, Angst, Panik oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

Nach dem Gespräch

- Das Gespräch vertraulich behandeln.
- Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder der / des Jugendlichen hinweg treffen, sondern das weitere Vorgehen mit ihm / ihr abstimmen.
- Aussagen und Situationen dokumentieren, dabei aber eigene Interpretationen vermeiden.
- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)

Nichts im Alleingang unternehmen, sondern Kontakt zu Kolleginnen / Kollegen oder einer Vertrauensperson aufnehmen.

Achtung: Stehen Mitarbeitende unter Verdacht, dann **nicht** Kolleginnen / Kollegen kontaktieren, sondern Beratung von außen und bei der nächst höheren Leitungsstelle suchen.

- Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.
- Das weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts- und entwicklungsbedingt und bedarf einer fach-

lichen Begleitung. Bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Fachberatungsstelle müssen Beobachtungen und Eindrücke geschildert werden und man kann sich für den konkreten Fall beraten lassen.

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Sofort die Eltern gegen den Willen des Kindes bzw. der / des Jugendlichen informieren.
- Die mutmaßliche Täterin / den mutmaßlichen Täter informieren.
- Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher Täterin / mutmaßlichem Täter initiieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten. Eine schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Beeinträchtigungen für diese bedeuten. Andererseits haben Täterinnen und Täter die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine grundsätzliche Notwendigkeit.

Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die Gefährdungssituation weiterbesteht. Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende beraten die Ansprechstelle der EVLKS oder andere externe Beratungsstellen. Es gilt für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende die Meldepflicht an die Meldestelle der EVLKS.

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person – angesprochen werden. Die Leitung muss entscheiden, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Hilfreiche Schritte

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!

- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten.
- Anonyme Beratung z. B. über das Hilfe-Telefon suchen, ohne den Verdacht öffentlich zu machen.
- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann.
- Gespräch mit Dienstvorgesetzten suchen, ggf. unterstützt durch den Fachdienst, dabei Verdachtsmomente benennen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Die Mitarbeitenden der Ansprech- und Meldestelle unterstützen und beraten in diesem Prozess.

Kontakt

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Anja Philipp
Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4692-106
E-Mail: anja.philipp@evlks.de

VI. Rechtsvorschriften

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. 2021 S. A210)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§1

(1) Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens setzt sich ebenso wie die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die im Diakonischen Werk der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. verbundenen Mitglieder für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens übernimmt im Rahmen des geltenden Rechts für ihren Bereich die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2019 (ABl.EKD S. 270 i.d.F. der Berichtigung ABl.EKD 2020 S. 25) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt als unmittelbar geltendes Recht. Soweit sich der Geltungsbereich der Richtlinie auf Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erstreckt, treten an deren Stelle die entsprechenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

www.kirchenrecht-ekd.de/document/44830

www.evks.de/Rechtssammlung/PDF/1.6.1-Gewalt-schutzrichtlinie-EKD.pdf

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

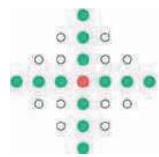
In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohlseines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe

VII. Teilnahmebescheinigung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Teilnahmebestätigung

für die Schulung gemäß der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gewaltschutzverordnung – GewSchVO)

Herr / Frau

hat am

- an der Schulung gemäß § 3 der GewSchVO zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen Rechten und Pflichten teilgenommen
- und den Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach Anlage 1 der Gewaltschutzverordnung unterzeichnet.

.....
Datum, Unterschrift des / der Präventionsbeauftragten



VIII. Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

„**Aktiv gegen Gewalt**“ Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, September 2022

Weitere Informationen zum Rahmenschutzkonzept:

→ evlks.de/rahmenschutzkonzept

Was tun bei Verdacht auf Gewalt? Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, 2023

Weitere Informationen zum Handlungsleitfäden:

→ evlks.de/Handlungsleitfaeden

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

→ kirchenrecht-ekd.de/document/44830

Schutzkonzepte

Schutzkonzept. Umgang mit sexualisierter Gewalt in den Arbeitsfeldern der Lippischen Landeskirche. Eine Handreichung, Mai 2024

→ www.lippische-landeskirche.de/11607-0-68

Kirche gegen sexualisierte Gewalt – Handreichung Schutzkonzepte, Informationen zur Umsetzung des Rahmenschutzkonzeptes zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt in der Nordkirche, 2020

→ www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de

Handbuch Schutzkonzeptentwicklung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

→ aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de

Schutzkonzept zum Schutz von sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Januar 2026

→ www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Angebote/Umgang_mit_Verletzung_der_sexuellen_Selbstbestimmung/schutzkonzept.pdf

Literatur

Crone, Gerburg/ Liebhardt, Hubert (2019): **Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch.** Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas

Enders, Ursula (Hg.) (2012): **Grenzen achten.** Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis

Rommert, Christian (2017): **Trügerische Sicherheit.** Wie wir Kinder vor sexueller Gewalt in Gemeinden schützen

Wolff, Mechthild/ Schröder, Wolfgang/ Fegert, Jörg M. (Hg.) (2017): **Schutzkonzepte in Theorie und Praxis.** Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch, (empirisches Wissen und Praxisanregungen aus dem Projekt „Ich bin sicher!“)

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V. (LMW) ist seit 1836 ein international arbeitendes Werk, das spirituellen, interkulturellen und interreligiösen Austausch ermöglicht.

Das LMW steht für globales Lernen in ökumenischer Perspektive. Es bringt die Themen, Perspektiven und Spiritualität der Partner in Indien, Tansania und Papua-Neuguinea in die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ein.



www.leipziger-missionswerk.de

facebook.com/LeipzigerMissionswerk

instagram.com/leipzigmission



Evangelisch-Lutherisches
Missionswerk Leipzig

Spendenkonto

IBAN: DE37 3506 0190 1608 7000 10

Bank für Kirche und Diakonie eG

BIC: GENODED1DKD

